

Urteil des Schiedsgerichts vom 27.02.2013

In dem Verfahren LSG-BW 2012-11-30-1

- Antragsteller -

gegen

Piratenpartei Deutschland Bezirksparteitag Tübingen
vertreten durch den Bezirksvorstand
vertreten durch Enno Spannagel
Postfach 40 31
76025 Karlsruhe
- Antragsgegner -

wegen

Anfechtung der Mitgliederversammlung, insbesondere der Wahl des
Bezirksvorstandes

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Baden-Württemberg durch die Richter
Stefan Urvat, Bastian Haas und David Erdhütter nach schriftlicher Verhandlung
einstimmig entschieden:

Beschluss

**Urteil
im Namen der Piratenpartei Deutschland**

Das Gericht erklärt die Wahl des amtierenden Bezirksvorstands für ungültig.

Die nach Parteiengesetz nicht rechtmäßig gewählten Vorstände verlieren mit dem Urteil
die Zugehörigkeit und damit auch das Stimmrecht im Vorstand. Aus Gründen des
Rechtsschutzes behalten Entscheidungen des fehlerhaft gewählten Vorstandes aber ihre
Gültigkeit.

Die Bezirksmitgliederversammlung ist gehalten, bei ihrer nächsten Versammlung darauf
zu achten, dass vor der dann nötigen Vorstandswahl ein parteigesetzkonformer Zustand
sowohl der Satzung des Bezirksverbandes als auch seiner Geschäftsordnung besteht bzw.
hergestellt wird.

Sollte der weiterhin stimmberechtigte Teil des Bezirksvorstandes sich nicht in der Lage sehen, eine solche Bezirksversammlung einzuberufen, dann fällt diese Aufgabe dem Landesvorstand Baden-Württemberg zu.

Die Frist für eine erneute Bezirksmitgliederversammlung wird auf maximal drei Monate ab Verkündung und Inkrafttreten des Urteils begrenzt.

Sachverhalt

Am 30. September 2012 fand in Blaustein der Bezirksparteitag 2012 des Bezirksverbands Tübingen statt. Dieser Parteitag diente vorrangig den Wahlen des neuen Bezirksvorstands.

Relevant für dieses Verfahren sind insbesondere die Wahlergebnisse des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer. Diese werden im Folgenden sinngemäß aus dem Wahlprotokoll des Parteitags wiedergegeben:

Stellvertretender Vorsitzender:

Erster Wahlgang:

24 Stimmzettel

davon gültig: 24

Enno Spannagel: 10 Stimmen

Peter Neuhäusler: 10 Stimmen

Nein: 9 Stimmen

Zweiter Wahlgang:

25 Stimmzettel

davon gültig: 25

Enno Spannagel: 11 Stimmen

Peter Neuhäusler: 9 Stimmen

Nein: 10 Stimmen

Nach §2 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Bezirksparteitags ist damit Enno Spannagel gewählt, da in einem zusätzlichen Wahlgang kein Quorum notwendig ist.

Beisitzer:

24 Stimmzettel

davon gültig: 24

Carsten Göpfert: 17 Stimmen

Peter Neuhäusler: 10 Stimmen

Nein: 9 Stimmen

Beide Kandidaten sind damit gewählt.

Der Antragsteller argumentiert, dass dieses Wahlverfahren gegen den Wahlgrundsatz der Gleichheit aus Art. 38 GG verstoße. Es sei der Mehrheit der Versammlung nicht möglich, Vorstandskandidaten abzulehnen. Letztlich könne ein Kandidat sogar mit nur einer einzigen Stimme gewählt werden, da Nein-Stimmen keine Berücksichtigung fänden. Im Umkehrschluss hätten somit die „Ja“-Stimmen höheres Gewicht als die „Nein“-Stimmen.

Der Antragsgegner argumentiert, dass die Wahlen gemäß der gültigen Geschäftsordnung durchgeführt wurden. Eine Bürgermeisterwahl würde nach denselben Grundsätzen entsprechend §45 GemO stattfinden.

Der Antragsteller beantragt,
die Wahlen zum Bezirksvorstand für ungültig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzuweisen.

Entscheidungsgründe

1. Die Wahlen des stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer verletzen §15 Abs. 1 PartG. Das Parteiengesetz verlangt bei allen Beschlüssen von Mitgliederversammlungen, also insbesondere auch Vorstandswahlen, eine einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit an den abgegebenen gültigen Stimmen der Versammlung.
2. Der Verweis auf Art. 38 GG ist abwegig, dieser bezieht sich auf Wahlen zum Deutschen Bundestag und kann bei Vorstandswahlen in einer Partei nicht angewendet werden. Die Argumentation des Antragstellers ist jedoch insofern richtig, dass die Geschäftsordnung des Bezirksparteitags Tübingen es der Mehrheit der Anwesenden nicht ermöglicht, Vorstandskandidaten abzulehnen, wenn es nicht mehr Kandidaten als zu besetzende Ämter gibt.
3. Der Verweis auf §45 GemO ist ebenfalls abwegig, dieser bezieht sich auf Bürgermeisterwahlen in Baden-Württemberg. Eine Bürgermeisterwahl ist eine allgemeine Wahl von wahlberechtigten Hauptwohnsitzinhabern einer Gemeinde, eine Vorstandswahl in einer Partei ist auf die Mitglieder der Partei im Allgemeinen und der betroffenen Gliederung im Besonderen beschränkt und unterliegt daher dem Parteiengesetz und nicht allgemeinen Wahlgesetzen.
4. Das Wahlprotokoll erscheint fehlerhaft. Siehe Beisitzerwahl: Es gab laut Protokoll 24 gültige Stimmen, davon 17 für Carsten Göpfert und gleichzeitig neun „Nein“-Stimmen. Somit beträgt die Gesamtzahl gültiger Stimmen mindestens $17+9 = 26$.

gezeichnet

Das Schiedsgericht des Landesverbands Baden-Württemberg der Piratenpartei
Deutschland

Stefan Urvat, vorsitzender Richter
Bastian Haas, Richter
David Erdhütter, Richter

.....
Stefan Urvat

.....
Bastian Haas

.....
David Erdhütter